



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.09.2025

Praxis bei der Verlängerung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen

Duldungen (nach den §§ 60a bis 60c oder 60d Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und Aufenthaltsgestattungen (nach § 55 Asylgesetz – AsylG) sind befristete Bescheinigungen, in denen weitere Nebenbestimmungen wie u. a. bezüglich des Zugangs zur Erwerbstätigkeit eingetragen sind. Es ist umstritten, ob mit Ablauf der Duldung oder Aufenthaltsgestattung i. d. R. auch die Nebenbestimmungen, wie insbesondere erteilte Erlaubnisse zur Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erlöschen, sofern nicht auf anderem Wege das Weiterbestehen der Nebenbestimmung/Erlaubnis seitens der Ausländerbehörde bescheinigt wird.

Wenn eine übergangslose Verlängerung der Duldung oder Aufenthaltsgestattung nicht stattfindet, kann dies dazu führen, dass die Betroffenen faktisch keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit/Beschäftigung mehr besitzen und dann eine bestehende Erwerbstätigkeit beenden oder unterbrechen müssen. Aus den Erfahrungen von bundesweit tätigen Arbeitsmarktprojekten für Geflüchtete im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus geförderten Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ sind eine relevante Anzahl an Fälle bekannt, in denen Geflüchtete deshalb ihre Erwerbsarbeit verloren haben oder erst gar nicht eingestellt wurden. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen, dass es regional unterschiedliche Verfahren bei der Verlängerung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen gibt. Einigen Ausländerbehörden ist die beschriebene Problematik bekannt. Sie organisieren das Verwaltungsverfahren daher so, dass eine rechtzeitige Verlängerung der Duldung oder Aufenthaltsgestattung mitsamt Nebenbestimmungen gewährleistet ist oder stellen z. B. mit der Terminbuchung für die Verlängerung der Ausweise eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die Duldung oder die Aufenthaltsgestattung mit allen Nebenbestimmungen wie v. a. auch bezüglich Erwerbstätigkeit weiter fortgilt, bis der eigentliche Ausweis ausgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung, wie sich die Praxis zur Verlängerung von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen konkret bei den jeweiligen Ausländerbehörden gestaltet. Bitte die Antworten nach Regierungsbezirken und Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Rechtsauffassung hat die Staatsregierung zur Fortgeltung der Nebenbestimmungen – u. a. ob dies für sämtliche Nebenbestimmungen gilt – während einer zeitlichen Lücke zwischen dem Ablauf der Bescheinigungen und der Neuausstellung der Bescheinigungen über den geduldeten oder gestatteten Aufenthalt? 3
2. Wie können Personen den geduldeten oder gestatteten Aufenthalt und die damit verbundene Nebenbestimmung, die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Ausweise nachweisen? 4
- 2.1 Wie wird Rechtssicherheit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hergestellt, die diese Personen bereits beschäftigen oder einstellen wollen, sofern Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen nicht übergangslos verlängert werden? 4
- 3.1 Wie werden die Betroffenen darüber belehrt/informiert, wie der Ablauf zur rechtzeitigen Verlängerung ihrer Bescheinigungen bei der jeweiligen Ausländerbehörde vonstattengeht? 4
- 3.2 Welche Konsequenzen kann dies auf ihre Arbeitsverhältnisse haben? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.10.2025

Vorbemerkung:

Das Handeln der Ausländerbehörden erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden, insbesondere im Aufenthaltsgesetz geregelten Rechtslage. Diese wird umfassend im Innenministeriellen Schreiben (IMS) „Vollzug des Ausländerrechts; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern vom 02.04.2024“, das auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) unter www.stmi.bayern.de¹ veröffentlicht ist und auf das Bezug genommen wird, dargestellt. Der „Vorrang des Gesetzes“ ist ein tragender rechtstaatlicher Grundsatz. Die Erteilung und das Erlöschen von Gestattungen und Duldungen sowie die Verlängerung von Duldungen sind bundesgesetzlich vorgegeben. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass in der Behördenpraxis grundsätzliche Unterschiede bestehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine umfassende Erfassung und Sichtung von Gestattungen und Duldungen eine Abfrage aller bayerischen Ausländerbehörden und eine Durchsicht aller Verfahrensakten durch die Ausländerbehörden erfordern würde. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

- 1. Welche Rechtsauffassung hat die Staatsregierung zur Fortgeltung der Nebenbestimmungen – u. a. ob dies für sämtliche Nebenbestimmungen gilt – während einer zeitlichen Lücke zwischen dem Ablauf der Bescheinigungen und der Neuausstellung der Bescheinigungen über den geduldeten oder gestatteten Aufenthalt?**

Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes teilen dessen rechtliches Schicksal. Soweit sich die Frage auf Beschäftigungserlaubnisse für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber bezieht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nach dem Aufenthaltsgesetz nur mit entsprechender Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausüben. Eine solche Erlaubnis ist durch das Aufenthaltsrecht im Kontext mit Asylbewerbern nur für Asylbewerber mit Gestattung sowie für abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung vorgesehen. Sobald die Aufenthaltsgestattung erlischt (insbesondere mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht) oder die Duldung nicht mehr verlängert wird, gibt es keine Grundlage, die Beschäftigungserlaubnis aufrechtzuerhalten, und diese erlischt kraft Gesetzes.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei erloschener Aufenthaltsgestattung und nicht verlängerter Duldung grundsätzlich die Ausreisepflicht der Betroffenen und nicht die Beschäftigung bzw. Integration in den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis während des Asylverfahrens bestand und Betroffene der Beschäftigung weiterhin nachgehen möchten, ist zunächst zu prüfen, ob Duldungsgründe überhaupt vorliegen und ob die Beschäftigungserlaubnis erneut zu erteilen ist.

¹ <https://www.stmi.bayern.de/media/a-z/asyl/2024-04-02-vollzugshinweise-beschaeftigung-und-berufsausbildung-asylbewerber-und-geduldete.pdf>

2. Wie können Personen den geduldeten oder gestatteten Aufenthalt und die damit verbundene Nebenbestimmung, die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Ausweise nachweisen?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Ausweis“ die Aufenthaltsgestattung bzw. die Duldung gemeint sind. Bezugnehmend auf Frage 1 besteht eine Akzessorietät zwischen der Nebenbestimmung einerseits und der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung andererseits. Sobald diese erlöschen bzw. nicht mehr erteilt werden, hat auch die Nebenbestimmung bezüglich der erlaubten Erwerbstätigkeit keinen Bestand mehr.

2.1 Wie wird Rechtssicherheit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hergestellt, die diese Personen bereits beschäftigen oder einstellen wollen, sofern Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen nicht überganglos verlängert werden?

Arbeitgeber sind gemäß § 4a Abs. 5 Satz 3 AufenthG verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschäftigung vorliegen und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufzubewahren. Insofern haben Arbeitgeber regelmäßig einen Überblick über die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattungen und Duldungen der von ihnen beschäftigten Betroffenen. Im Übrigen liegt es an den Betroffenen, im Blick zu behalten, wie lange die jeweils ausgestellte Aufenthaltsgestattung oder Duldung gültig ist und sich rechtzeitig an die für sie zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Darüber hinaus wird den nachgeordneten Ausländerbehörden seitens der Staatsregierung empfohlen, den unter Frage 1 dargestellten Automatismus aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine auflösende Bedingung (z. B. „die erteilte Beschäftigungserlaubnis erlischt mit dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“) in der Beschäftigungserlaubnis kenntlich zu machen (vgl. dazu auch das IMS „Vollzug des Ausländerrechts; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern“ vom 02.04.2024, S. 19). Im Übrigen werden Arbeitgeber von den Ausländerbehörden auf die Rechtslage zur Beschäftigung von Asylbewerbern sowie Geduldeten hingewiesen (vgl. beispielhaft die Muster-Belehrung im IMS „Vollzug des Ausländerrechts; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern“ vom 02.04.2024, S. 78).

3.1 Wie werden die Betroffenen darüber belehrt/informiert, wie der Ablauf zur rechtzeitigen Verlängerung ihrer Bescheinigungen bei der jeweiligen Ausländerbehörde vonstattengeht?

Die Gültigkeit der jeweiligen Bescheinigung ergibt sich direkt aus der erteilten Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Es liegt an den betroffenen Ausländern, sich rechtzeitig vor Ablauf an die für sie zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

3.2 Welche Konsequenzen kann dies auf ihre Arbeitsverhältnisse haben?

Aus § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG ergibt sich, dass der Aufenthalt eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Solange sich der betroffene Ausländer im Asylverfahren und im sich möglicherweise anschließenden Klageverfahren befindet, ist der Aufenthalt kraft Gesetzes gestattet. Sollte die Bescheinigung zur Aufenthaltsgestattung im Einzelfall nicht lückenlos ausgestellt werden,

hat dies keine Auswirkungen auf ein etwa bestehendes Arbeitsverhältnis. Sofern eine erteilte Duldung ausläuft und aus Verwaltungsgründen nicht lückenlos verlängert wird, obwohl weiterhin Duldungsgründe bestehen, wird dies in der behördlichen Praxis i. d. R. ebenfalls keine aufenthaltsrechtlichen nachteiligen Folgen für den Ausländer haben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.